

RS Vwgh 1988/10/10 87/12/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1988

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §27 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1427/72 E 25. Jänner 1973 RS 1

Stammrechtssatz

Auch derjenige bedarf ständig der Wartung und Hilfe, der lebensnotwenige Verrichtungen nicht allein ausführen kann, die nicht jeden Tag, wohl aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit besorgt werden müssen, also das Einkaufen der lebensnotwendigen Gegenstände, das Erreichen der nächsten Einkaufsquelle und das Tragen von Lasten minderen Gewichts einschließt, sowie das Zubereiten wenigstens einfacher Speisen und Getränke und das Zurechtmachen einer Schlafstätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120067.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at